

**Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf  
der 10.  
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der  
Gemeinde  
Göhlen vom 14.05.2007**

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	<i>Datum</i> 30.11.2021 <i>Antragsteller:</i>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	09.12.2021	Ö

**Sachverhalt**

Mit der Ersten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V vom 23.04.2019 wurde der Vergabeerlass teilweise neu gefasst. Unter anderem wurden in dem Erlass verschiedene Wertgrenzen bekannt gemacht. So wurde etwa die Wertgrenze für die Erteilung eines Direktauftrags sowohl bei der Vergabe von Bauleistungen als auch bei der Vergabe von sonstigen Leistungen auf einen voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 5.000 Euro angehoben.

Danach können bei der Vergabe von Bauleistungen und bei der Erteilung von Direktaufträgen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens Aufträge erteilt werden (Direktauftrag). Dabei kann auf allgemein zugängliche Auskünfte (z.B. Internetrecherche, Katalog, Telefonauskunft, formlose E-Mail-Anfragen) zurückgegriffen werden - es sind keine formalen „Angebote“ einzuholen.

Die in § 7 Abs. 2 Nr. 5, vorletzter Satz (Bürgermeister) geregelten Entscheidungsbefugnisse könnten dementsprechend angepasst werden. Laut gültiger Hauptsatzung darf der Bürgermeister bisher nach VOB bis zu einem Wert von 5.000 € entscheiden und nach VOL bis zu einem Wert von 1.000 €. Eine Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Vergabe nach VOL würde u.a. eine schnellere Vergabe möglich machen und den Verwaltungsaufwand minimieren.

Bei der Beschlussfassung zur Hauptsatzung ist darauf zu achten, dass diese nur „durch Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung“ beschlossen werden kann. (§ 5 KV M-V).

Bei einer Anzahl aller Gemeindevertreter von 11 ist die „Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertreter“ 6, d.h. nur mit 6 oder mehr Ja- Stimmen ist der Beschlussvorschlag angenommen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Gemeindevertreter.

## **Beschlussantrag**

Die Gemeindevertretung Göhlen erlässt die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen vom 14.05.2007 in der Fassung des vorliegenden 1. Entwurfes (Anlage, Stand 30.11.2021).

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

1	Entwurf 10. Änderung HS (öffentlich)
---	--------------------------------------

# Entwurf

(Stand 30.11.2019)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOB1. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Göhlen vom ..... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## **10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen vom 14. Mai 2007**

zuletzt geändert durch Satzung vom 18.05.2020

### **Artikel 1**

**Die Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen vom 14. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.05.2020 wird wie folgt geändert:**

#### **1. § 7 Abs. 5, vorletzter Satz (Bürgermeister) wird wie folgt geändert:**

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 5.000 €.

### **Artikel 2 Ermächtigung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift  
Bürgermeister